

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Flensburg			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Wirtschaftsinformatik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2003/04			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	60 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	88 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	33 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	4 (3. Re-Akkreditierung)
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Akkreditierungsbericht vom	10.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 8 Studienakkreditierungsverordnung SH):

In der Prüfungs- und Studienordnung muss geregelt werden, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes und das Curriculum müssen in Einklang gebracht werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Flensburg unterhält vier Fachbereiche. Der zu reakkreditierende Bachelor-Studiengang ist am Fachbereich 4 „Wirtschaft“ angesiedelt. Neben dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik werden hier der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und die beiden Masterstudiengänge Business Management und eHealth angeboten. Die Hochschule hält einen sehr soliden Wirtschaftsinformatik-Studiengang vor, der die Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik gut berücksichtigt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe begrüßt die besondere Betonung des ingenieurwissenschaftlichen und entwicklungsbezogenen Charakters des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. Das Curriculum erfüllt alle gängigen Anforderungen an einen Wirtschaftsinformatik-Studiengang und stellt ein solides Studienangebot dar. Mit der Weiterentwicklung des Studiengangs werden nun die drei Berufsfelder Software Engineer, Data Scientist sowie Produktmanagement/Product Owner adressiert. Hier sieht die Gutachtergruppe allerdings eine Diskrepanz zwischen diesen beruflichen Qualifikationszielen und dem angebotenen Curriculum. Diese Diskrepanz gilt es zu bereinigen.

Besonders positiv fällt die gute Kommunikation sowohl zwischen Hochschulleitung, Dekanat und Lehrenden auf als auch zwischen Studierenden und Lehrenden. Insbesondere der intensive und direkte Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist in den Gesprächen mit den Studierendenvertreter/innen sehr positiv hervorgetreten.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	5
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	5
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	7
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	20
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	21
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	21
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	21
3 Begutachtungsverfahren	22
3.1 Allgemeine Hinweise	22
3.2 Rechtliche Grundlagen	22
3.3 Gutachtergruppe	22
4 Datenblatt	23
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	23
4.2 Daten zur Akkreditierung	23
5 Glossar	24
Anhang	25

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)¹

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Besondere Zulassungskriterien werden für den Bachelorstudiengang nicht formuliert. Der Studiengang ist als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP)². Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit³ vor. Unter § 23 der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Flensburg heißt es zudem: „In der Abschlussarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, ein den Studienzielen entsprechendes Problem ihrer Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten.“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nicht einschlägig

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein vom 26.04.2018 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

² Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Wirtschaft für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Flensburg, § 3. Diese Ordnung liegt im Entwurf vor.

³ Prüfungs- und Studienordnung, § 7

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ führt zum Abschluss "Bachelor of Science"⁴. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert⁵. Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Unter der Rubrik „Dauer des Moduls“ wurden die SWS angegeben. Hier sollte ergänzt werden, ob das jeweilige Modul in einem Semester abgeschlossen werden kann oder ob es sich über zwei oder mehr Semester erstreckt.

Die Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sieht unter § 27 die Vergabe von relativen Noten vor (Notenverteilung aller Notenklassen des Studiengangs). Es wird darauf hingewiesen, dass die Studienakkreditierungsverordnung SH die Verwendung der jeweils geltenden Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 1 der Prüfungs- und Studienordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. Die Prüfungsverfahrensordnung regelt unter § 14 (9), dass den Studierenden ECTS-Leistungspunkte für erfolgreich abgeschlossene Module gewährt werden. In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden. Aus den Modulbeschreibungen geht hervor, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden mit 30 Stunden pro LP berechnet wird. In der Prüfungs- und Studienordnung fehlt eine entsprechende Regelung. Diese ist zu ergänzen.

⁴ Prüfungs- und Studienordnung, § 2

⁵ Prüfungs- und Studienordnung, Anlage 1

Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP⁶. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. In der Prüfungs- und Studienordnung wird nicht geregelt, wie vielen Stunden ein Leistungspunkt entspricht.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- In der Prüfungs- und Studienordnung muss geregelt werden, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

⁶ Prüfungs- und Studienordnung, Anlage 1

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Mit der Re-Akkreditierung werden einige Weiterentwicklungen im Studiengang umgesetzt. Diese werden von der Gutachtergruppe größtenteils ausdrücklich befürwortet. Einiges Gewicht hatten während der Vor-Ort-Gespräche allerdings die drei mit dem überarbeiteten Studiengangskonzept in den Qualifikationszielen neu adressierten Berufsfelder, da aus Sicht der Gutachtergruppe das eigentlich gute Curriculum nicht hinreichend auf die genannten Berufsfelder vorbereitet.

Die Beschreibung der Berufsbilder und Qualifikationsziele vermittelt den Eindruck, dass die dort genannten Qualifikationen vollumfänglich Gegenstand des Studiums sind, was aber im Curriculum nicht sichtbar ist. Diese Diskrepanz gilt es zu bereinigen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Software Engineer und Data Scientist auch von reinen Informatik-Studiengängen als typische Berufsbilder adressiert werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

§ 1 der Prüfungs- und Studienordnung fasst das Studienziel knapp zusammen: „Ziel des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden eigenverantwortlichen Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung zu vermitteln.“

Im bereitgestellten Muster-Diploma Supplement werden die Ziele wie folgt beschrieben:

„Goals:

The study program contains integrated studies comprising subjects in computer science, management and business administration. The objective is to promote the ability to analyse, implement and optimize business processes and to develop supporting information systems. The theoretical knowledge acquired during courses is thoroughly backed by numerous projects and exercises. Students are trained in an application-oriented way in all above-mentioned fields, and in non-technical skills.

Outcomes:

Graduates of the Bachelor of Science in Business Computing course will be able to:

- *Demonstrate knowledge and skills of business computing, and professional issues to begin practice as support staff for enterprise information systems*
- *Manage enterprise information and communication systems in business related organizations and transform organizations accordingly*
- *Design and run applications to support the operative functions of profit and non-profit organizations in business related contexts*
- *Design effective business processes and support them by enterprise information systems*
- *Evaluate different enterprise information systems, architectures and relevant information systems*
- *Apply basic research skills in complex, variable and specialized contexts*

- *Learn new models, techniques, and technologies as they emerge and appreciate the necessity of such continuing professional development.”*

Im Band 1 des Selbstberichtes (S. 16-21) werden die Qualifikationsziele ausführlich beschrieben. U.a. heißt es:

*„(...) Somit soll eine ganzheitliche Sichtweise, die die unternehmensinterne Gestaltung der Digitalisierung sowie die unternehmensexterne Wirkungsweise dieser Digitalisierungsprozesse in Einklang bringt, vermittelt werden. Absolvent*Innen verstehen, gestalten und reflektieren die zunehmende Digitalisierung und digitale Transformation. Sie analysieren, aufgrund ihrer technischen und betriebswirtschaftlichen Ausbildung, betriebliche Geschäftsprozesse und -modelle und identifizieren Potenziale der Digitalisierung. Sie können datengetriebene Systeme konzipieren, umsetzen und evaluieren. Sie entwerfen Anwendungssysteme und setzen diese um. Sie beherrschen Algorithmen und Methoden, die die Automatisierung sowie die analytischen Möglichkeiten unterstützen.“*

Weiter unten wird beschrieben, wie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten z.B. durch Team- und Projektarbeiten gefördert werden sollen. Darüber hinaus sollen Absolvent/innen gesellschaftliche, technologische und wirtschaftliche Implikationen ableiten können. Sie sollen befähigt werden, Entscheidungen unter ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Insbesondere sollen mit dem Studiengang nun drei Berufsbilder adressiert werden:

- Berufsbild Software Engineer
- Berufsbild Data Scientist
- Berufsbild Produktmanagement/ Product Ownership

Die adressierten Berufsbilder werden detailliert beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind. Der der Gutachtergruppe im Band 1 des Selbstberichtes zur Verfügung gestellte detaillierte Text steht Studierenden und Studieninteressierten bislang leider nicht zur Verfügung. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Hochschulvertreter/innen kündigten an, die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (wie im vorangegangenen Akkreditierungszeitraum) als Vorwort zum Modulhandbuch auf der Studiengangs-Website veröffentlichen zu wollen. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen prinzipiell angemessen Rechnung. Die Ziele bzgl. des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung könnten allerdings noch stärker auf Modulebene heruntergebrochen werden. (Zu den adressierten Berufsfeldern siehe „Curriculum“, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des zu reakkreditierenden Bachelorstudiengangs kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt aus Sicht der Gutachter/innen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Daher qualifiziert der Studiengang gleichermaßen für wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Berufsfelder.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes sollten wie angekündigt veröffentlicht werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die Absolvent/innen zentrale Akteure im unternehmerischen und betrieblichen Alltag bei der Gestaltung digitaler Produkte, Prozesse und Geschäftsmodelle sein sollen. Hierzu soll ein breites fachliches Kompetenzspektrum vermittelt werden, das über die strategische Gestaltung von Unternehmen und Geschäftsmodellen, über die Abbildung und Optimierung von Prozessen bis hin zur Umsetzung von Informations- und Kommunikationssystemen reicht. Absolvent/innen sollen dazu in praxisorientierten Lehrveranstaltungen ein umfassendes Grundlagenwissen erhalten. Das Projektstudium soll dabei einen wesentlichen Schwerpunkt bilden. Bereits ab dem zweiten Semester sollen die Studierenden eigenständig Lösungen für Probleme gestalten, so dass neben der inhaltlich-fachlichen Ausbildung die „Soft Skills“ gestärkt werden. Der Studiengang soll ein breites ökonomisches und technisches Wissen vermitteln, das im Rahmen von Wahlpflichtfächern spezialisiert werden kann.

Der Studiengang untergliedert sich in fünf Bereiche:

- Informatik (insgesamt 40 LP) mit den Modulen: Rechnerarchitekturen / Betriebssysteme, Programming Basics, Netzwerke, Programming User Interfaces, Software-Engineering, Advanced Programming, Web Engineering, Software-Project
- Betriebswirtschaft (insgesamt 35 LP) mit den Modulen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen 1 – Einführung in das Rechnungswesen und Buchführung, Rechnungswesen 2 – Kostenrechnung und Controlling, Produktions- und Materialwirtschaft, Volkswirtschaftslehre, Investition & Finanzierung, Marketing
- Wirtschaftsinformatik (insgesamt 70 LP) mit den Modulen: Digitale Wirtschaft, Business Process Management, ERP-Systeme, Datenbanksysteme, Data Science, Datenmanagement & Big Data, Business Model Transformation, Einführung in die Künstliche Intelligenz. Im sechsten Semester wird ein Berufspraktisches Projekt⁷ (BPP, 18 LP) absolviert und die Bachelor Thesis angefertigt.
- Im vierten und fünften Semester werden insgesamt zwei Wahlpflichtmodule (insgesamt 10 LP) belegt.

⁷ Zum BBP enthält die Prüfungs- und Studienordnung die Anlage „*Ordnung für das Berufspraktische Projekt (BPP) – Praktikumsordnung*“. Auch diese Anlage liegt im Entwurf vor.

- Andere Inhalte (insgesamt 25 LP) mit den Modulen: Mathematik, Statistik 1, Statistik 2, Research Methods, IT-Recht.

Altersbedingt gab es in den vergangenen drei Jahren einen größeren Wechsel in der Professorenenschaft. Dadurch konnten neue Trends in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Neu ist u.a., dass nun mit dem Studiengang die drei Berufsfelder Software Engineer, Data Scientist sowie Produktmanagement/Product Ownership adressiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die Weiterentwicklung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik und die Betonung seines ingenieurwissenschaftlichen und entwicklungsbezogenen Charakters. Das präsentierte Curriculum setzt die Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik gut um und stellt ein sehr solides Studienangebot in der Wirtschaftsinformatik dar.

Gleichzeitig begrüßt die Gutachtergruppe die von der Hochschule beschriebenen drei adressierten Berufsfelder Software Engineer, Data Scientist sowie Produktmanager/Product Owner als innovativ und am Bedarf des Arbeitsmarktes ausgerichtet. Allerdings stellt die Gutachtergruppe eine gewisse Diskrepanz zwischen diesen angestrebten Berufsfeldern und dem angebotenen Curriculum fest. Zur Erreichung der genannten Berufsfelder fehlen aus Sicht der Gutachtergruppe verschiedene Inhalte im Curriculum. Dies gilt insbesondere für die Berufsfelder Produktmanager /Product Owner sowie Data Scientist, aber auch in geringerem Maße für das Berufsfeld Software Engineer.

Mit der Darstellung dieser Berufsbilder wird die Erwartung geweckt, dass Absolvent/innen des Studiengangs alle dafür notwendigen Qualifikationen erworben haben. Die Hochschule sollte abwägen, ob das Umsetzen von drei so umfangreichen Berufsbildern im zur Verfügung stehenden Curriculum realistisch ist. Die folgende Konkretisierung der Berufsbilder dient dazu, die von den Gutachtern wahrgenommene Diskrepanz zu verdeutlichen.

Konkretisierung Berufsbild Software-Engineer:

Wenn man die Tätigkeiten des Software-Engineer in einem Phasenmodell betrachtet, so sollte ein qualifizierter Software-Engineer Kenntnisse und Fähigkeiten, in den folgenden Phasen eines Entwicklungsprozesses im Rahmen seines Studiums erwerben:

- I. Analysephase (Aufnahme der Anforderungen – Anforderungsanalyse)
- II. Entwurfsphase (Erstellen der Software Architektur)
- III. Implementierungsphase (Programmieren der Software)
- IV. Wartung, Test- und Inbetriebnahme (Einführung der Software und Fehlerbehebung)

Betrachtet man dazu die Module im Curriculum, so stellt die Gutachtergruppe fest, dass es zwar das Modul Software-Engineering gibt, in dem die o.g. Phasen erkennbar sind, allerdings sind die Lernziele in diesem Modul nicht klar beschrieben. Es handelt sich um eine stichpunktartige englische Liste. Ferner sind Elemente aus dem agilen Vorgehen (XP, Scrum) mit phasenorientiertem Vorgehen vermischt. Für eine ernsthafte Qualifikation eines Software-Engineer sollten die Themen strukturiert in verschiedenen Modulen abgebildet sein. So wäre aus Sicht der Gutachtergruppe ein höherer Anteil I. Anforderungsanalyse sinnvoll. In anderen Wirtschaftsinformatik-Studiengängen wird ein eigenes Modul nur zum Thema Anforderungsanalyse und Anforderungsmanagement angeboten. So könnte sich das Modul Software-Engineering auch mehr auf den Entwurf der Software fokussieren. Die Implementierungsphase scheint in den Modulen Programming Basics und Advanced Programming sinnvoll abgebildet zu sein. Für den Bereich Wartung, Test und Inbetriebnahme der Software sollte der inhaltliche Anteil höher ausfallen. Lediglich im Modul Software-Project und dem Wahlpflichtmodul Software Assurance wird das „Testing“ inhaltlich erwähnt. Es sollte vorher in einem Modul strukturiert in der Lehre den Studie-

renden vermittelt werden. Denn im Software-Project wird das Gelernte ja zur Anwendung gebracht.

Konkretisierung Berufsbild Produktmanager / Product Owner:

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das Berufsbild des Produktmanagers sowie des Product Owners aus den agilen Vorgehensweisen ein sinnvolles Berufsbild für den Wirtschaftsinformatik-Studiengang ist, wobei deutlich werden sollte, welche Arten von Produkten (Software-Produkte?, daten-intensive Produkte?, Smart connected products?, ...) adressiert werden. Bei der Betrachtung des Curriculums fällt jedoch auf, dass in den Modulen dazu keine / kaum Lernziele und Inhalte formuliert sind. Lediglich im Modul Software-Engineering sind Hinweise zu den agilen Vorgehensweisen erwähnt. Allerdings wäre es für eine fundierte Qualifikation erforderlich, hier die notwendigen Kenntnisse zum Produkt-Management und Product Owner zu vermitteln. Mit einer Erhöhung der Wahlpflichtfächer könnte beispielsweise ein Modul zum Thema Product-Management / Product Ownership angeboten werden. Es sind zwar im Wahlpflichtbereich agile Methoden in den Modulen Agile Produktentwicklung vorhanden, diese konzentrieren sich jedoch stärker auf den Innovationsprozess und dessen Anwendung. Für die Qualifikation zu einem Product Owner oder Productmanager sollte aber das notwendige Wissen stärker im Curriculum verankert sein. So könnte beispielsweise ein Modul das Scrum-Framework stärker aufnehmen, oder Inhalte zum Themenbereich Produktmanagement und Product-Lifecycle Management. Auch das Modul Design Thinking greift hierzu Themen auf, scheint sich aber ebenfalls mehr auf den Innovationsprozess sowie die Unternehmensgründung mit Lean-Startup zu konzentrieren. Auch hier ist die Gutachtergruppe der Meinung, dass klarer erkennbar sein muss, wie das Qualifikationsziel Product Owner oder Product Manager erreicht werden kann und in welchen Module dazu Inhalte zu finden sind.

Konkretisierung Berufsbild Data Scientist:

Auch wenn die Aufgaben und erforderlichen Qualifikationen eines Data Scientist noch nicht einheitlich interpretiert werden, lassen sich drei große Teilgebiete identifizieren, die auch im Rahmen des Studiums ausgebildet werden sollten:

- I. Data Engineering (Datenstrukturierung, -integration, -aggregation, -homogenisierung, -bereinigung, etc.)
- II. Datenanalyse (Datenbankanfrage und OLAP, Data Mining, statistische Analyse, Machine Learning, andere KI Verfahren, etc.)
- III. Datenvisualisierung (Ergebnisverifikation, Visualisierung, Kommunikation, Interaktion, etc.)

Betrachtet man dazu die Module im Curriculum, so stellt die Gutachtergruppe fest, dass es zwar für Data Engineering und Datenanalyse Module gibt, die dort vermittelten Qualifikationen aber gemäß Modulhandbuch im Wesentlichen Grundlagen betreffen bzw. dem Umfang nach nur Grundlagen zu beinhalten scheinen. Datenvisualisierung ist bisher nur als Stichwort in den Modulbeschreibungen sichtbar. Unklar bleibt auch, wo die theoretischen Grundlagen für Data Science (z.B. für Komplexitätsberechnungen von Algorithmen, Behandlung von Graphen,) gelegt werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird ein gutes Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten allgemeinen Qualifikationsziele sicherstellen kann. Abgesehen von den drei adressierten Berufsfeldern sind die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen. Im Hinblick auf die speziell formulierten Qualifikationsziele bzgl. der drei genannten Berufsfelder stellt die Gutachtergruppe jedoch fest, dass das Curriculum nicht hinreichend adäquat aufgebaut ist. In diesem

Punkt sind Qualifikationsziele und Curriculum nicht stimmig. Die Hochschule wird daher gebeten, die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes und das Curriculum in Einklang zu bringen. Dies könnte entweder durch eine Neufestlegung der Qualifikationsziele oder durch eine Anpassung des Curriculums erfolgen. Denkbar wäre auch eine Ausweitung des Wahlpflichtbereiches, um so eine studentische Spezialisierung zu ermöglichen.

Mit der Überarbeitung des Studiengangskonzeptes zur Re-Akkreditierung wurden mehr Projekt- und Teamarbeiten in den Studienablauf integriert. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt, insbesondere weil diese Veranstaltungsformen die Kommunikations- und Kooperationskompetenzen der Studierenden stärken und ein selbstgestaltetes Studieren unterstützen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Modulbeschreibungen eine heterogene Qualität aufweisen. Sie empfiehlt, die Modulbeschreibungen zu überarbeiten und auf ein einheitlich hohes Niveau zu bringen. Beispielsweise besagt die Prüfungs- und Studienordnung unter § 5, dass in den Modulbeschreibungen die Unterrichts- und Prüfungssprache der einzelnen Module festgelegt werden soll. Dies ist nicht erfolgt und sollte ergänzt werden.⁸ Einige Modulbeschreibungen weisen Fließtexte auf, andere nur Spiegelpunkte. Wieder andere sind in Frageform formuliert. Im Gespräch mit den Lehrenden ergab sich, dass manche Inhalte zwar gelehrt werden, jedoch nicht in der Modulbeschreibung aufgelistet werden (z.B. Modellierung im Modul Programming Basic). An einigen Stellen scheint es Übertragungsfehler zu geben. Hilfreich für die Studierenden wäre die durchgehende Angabe der wichtigsten Literatur. In einigen Modulen werden Voraussetzungen für die Teilnahme definiert, die laut Aussage der Lehrenden nicht mehr bestehen (z.B. Advanced Networking, Agile Produktentwicklung). Insbesondere die Modulbeschreibungen der Module Statistik 1+2, Mathematik und Rechnungswesen 1+2 scheinen überarbeitungsbedürftig.⁹

Die Gutachtergruppe nimmt erfreut die Ankündigung der Hochschulvertreter/innen zur Kenntnis, ohnehin die Angaben in den Modulbeschreibungen einer kritischen Revision unterziehen zu wollen. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschulleitung, die Fachbereiche nicht nur strukturell, sondern auch inhaltlich bei der Qualitätssicherung der Modulbeschreibungen zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Zwischen den in den Qualifikationszielen angestrebten Berufsfeldern und dem angebotenen Curriculum besteht eine Diskrepanz. Das Curriculum und die Qualifikationsziele sind in diesem Bereich nicht stimmig.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes und das Curriculum müssen in Einklang gebracht werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten überarbeitet werden.
- Die Hochschulleitung sollte die Fachbereiche bei der Qualitätssicherung der Modulbeschreibungen inhaltlich unterstützen.

⁸ In der Anlage 1 zur Prüfungs- und Studienordnung sind die Module, deren Prüfungssprache Englisch ist, gekennzeichnet, so dass sich die Studierenden zumindest hier informieren können.

⁹ Ferner sollte der Bereich Inhalte bei den Modulen: Digitale Wirtschaft, Rechnerarchitektur/Betriebssysteme, Advanced Programming, ERP-Systeme, Software-Engineering, Web-Engineering, Advanced Networking, Internet of Things, Statistik 1+2 klarer und einheitlicher formuliert werden. Teilweise sind nur Stichpunkte genannt, teilweise werden Fragen formuliert. Das sollte einheitlich beschrieben werden.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsverfahrensordnung regelt unter § 17 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Ein allgemeines Mobilitätsfenster für mögliche Auslandsaufenthalte ist nicht formal in den Curricula verankert. Aufenthalte an Hochschulen im Ausland sind jedoch möglich und werden – auch nach Aussage der befragten Studierenden – prinzipiell unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule bietet wie oben beschrieben prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern.

Die Gutachtergruppe bedauert, dass nur wenige Studierende dieses Angebot wahrnehmen. Sie stellt fest, dass den befragten Studierenden das genaue Vorgehen bzgl. der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen nicht hinreichend bekannt ist. § 17 (4) besagt u.a., dass die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungen durch den Prüfungsausschuss erfolgt. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Regelung, da sie verhindert, dass die Anerkennung von einzelnen Personen im Lehrkörper abhängig ist. Sie empfiehlt der Hochschule, den Studierenden den Prozess zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen transparent zu machen. Die Gutachtergruppe betont auch an dieser Stelle die Wichtigkeit eines homogenen Modulhandbuchs, welches die vermittelten Kompetenzen verdeutlicht und so als belastbare Grundlage für die Anerkennungen und Anrechnung äquivalenter Leistungen dienen kann (siehe auch Empfehlung unter 2.2.2.1).

Die Hochschulvertreter/innen erläutern im Gespräch ihre Strategie der „Internationalisation at Home“. Die Gutachtergruppe begrüßt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass das Curriculum ab dem Wintersemester 2020/21 einige Module enthält, die in englischer Sprache gehalten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Studierenden den Prozess zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen transparent machen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der CNW des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik liegt bei 7,44 Professorenstellen¹⁰. Der Studiengang verfügt über sieben ihm zugeordnete Vollzeit-Professuren. Die Hochschulver-

¹⁰ Anlagenband: Selbstbericht_WIBSC_ZEvA-1777-4 _Band-2-zusammengefasste-Dokumente_20191213.pdf, Tabelle „CNW-Berechnung und Ermittlung des Lehrbedarfs“

treter/innen erläutern, dass die Studiengänge und auch die Lehrkapazitäten des Fachbereiches 4 „Wirtschaft“ eng miteinander verwoben sind. Daher sind auch weitere Lehrende in den Studiengang eingebunden.

Den Lehrenden werden umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten geboten – dies sowohl im hochschuldidaktischen als auch im fachlichen Bereich. Die Hochschule beschreibt auf ihrer Website zudem ihr Berufungsmanagement¹¹.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die gute personelle Ausstattung des Fachbereiches. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird zudem insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik¹².

Besonders positiv fallen der Gutachtergruppe die zum Teil sehr umfangreichen Publikationslisten der Lehrenden auf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die quantitativen und qualitativen sächlichen und räumlichen Kapazitäten¹³ des Studiengangs dargestellt.

Am Fachbereich Wirtschaft sind neben den in der Lehre tätigen Personen acht Mitarbeiter/innen angestellt, die für die Bereiche Technik im weitesten Sinne und Verwaltung am Fachbereich verantwortlich zeichnen. Vier Mitarbeiter/innen in dieser Gruppe betreuen die Hardware- und Software-Ausstattung aller dem Fachbereich Wirtschaft zugeordneten Personen. Zudem sind sie für die Ausstattung der Veranstaltungsräume und Labore mit Hardware und Software zuständig.

In den PC-Laboren ist die folgende Software installiert: Microsoft Windows, Microsoft Office, Visual Studio, SAP, SPSS, Adonis BPM, Python, Power BI, Citavi, kleinere Tools.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang über eine sehr gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügt. Davon konnte sie sich insbesondere im Rahmen der Besichtigung überzeugen. Die PC-Labore und Seminarräume verfügen über eine moderne und angemessene Ausstattung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹¹ Satzung der Fachhochschule Flensburg über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren, https://hs-flensburg.de/satzung/a/berufungssatzung_2012.pdf

¹² <https://hs-flensburg.de/hochschule/organisation/einrichtungen/qualitaetspakt-lehre/hochschuldidaktik>

¹³ Anlagenband: Selbstbericht_WIBSC_ZEvA-1777-4 _Band-2-zusammengefasste-Dokumente_20191213.pdf, Tabellen „Raumausstattung FB4“ und „Finanz- und Leistungskennzahlen aus dem AKL 2017“

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Pro Modul wird in der Regel jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt. Einige Module beinhalten als Prüfung die Bestandteile: Projekt sowie schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation. Die Hochschule begründet dies mit dem Projektcharakter dieser Module, dem man mit diesen Bestandteilen Rechnung trägt.

Das Modul Mathematik beinhaltet neben einer Klausur als Prüfungsleistung zusätzlich drei Prüfungsvorleistungen. Dies soll die Studierenden beim kontinuierlichen Lernen unterstützen.

§ 3 der Prüfungs- und Studienordnung sieht vor, dass das Studium eine Orientierungsphase beinhaltet, die sich über das erste bis einschließlich dritte Semester erstreckt und mit einer Orientierungsprüfung endet. Die Prüfungsleistungen des ersten, zweiten und dritten Studiensemesters stellen die Orientierungsprüfung dar. Vom ersten Semester müssen alle, vom zweiten und dritten Semester alle bis auf zwei Prüfungsleistungen bestanden sein, um die Orientierungsprüfung insgesamt zu bestehen.

Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs liegt im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Gutachtergruppe begrüßt auch insbesondere die zusammengesetzten Prüfungen in den Modulen mit Projektcharakter. Dies fördert die Kooperations- und Kommunikationskompetenzen der Studierenden und bereitet sie auf Projektarbeiten in der Berufswelt vor.

Die Prüfungsbelastung erscheint insgesamt angemessen.

Die Gutachtergruppe begrüßt zudem die Tatsache, dass das Modul „Berufspraktisches Projekt (BBP)“ künftig nicht mehr mit der Studienleistung Projektbericht abschließt, sondern mit der Studienleistung Präsentation. Auf diese Weise kommen die Studierenden nach ihren Praxisphasen noch einmal zusammen und können sich untereinander und mit den Lehrenden über die Ergebnisse austauschen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Alle Module umfassen fünf LP.

Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig überprüft. Zudem beteiligte sich die Hochschule an den „ZeitLast-Studien“.

Prüfungen (bzw. Klausuren) werden in jedem Semester in zwei Prüfungszeiträumen angeboten: zum Ende der Vorlesungszeit und zum Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Studierenden wählen den Zeitraum der Prüfungserbringung selbst. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel im folgenden Semester möglich.

Den Studierenden stehen alle hochschulüblichen Beratungs- und Betreuungsangebote¹⁴ zur Verfügung wie z.B. die zentrale Studienberatung oder die psychologische Beratung.

Neben der Betreuung und Beratung durch das Lehrpersonal stehen den Studierenden z.B. Tutorien zur Verfügung. Für Studienanfänger/innen wird ein Mathematik-Vorkurs angeboten. Zudem werden Einführungsveranstaltungen organisiert.

Die Regelstudienzeit wird im Durchschnitt überschritten. Zudem kommt es häufig zum Studienabbruch. Die Hochschule berichtet, dass sie im Rahmen der Zielvereinbarungsperiode 2014-2019 für vier ausgewählte Studiengänge (dazu gehörte allerdings nicht die Wirtschaftsinformatik) Verbleibquoten im Zielkatalog verankert hat. Zur Verbesserung der Verbleibquoten sind zum einen Begleitforschung seitens des Qualitätsmanagements und zum anderen verschiedene Fördermaßnahmen im Rahmen der Projekte des Qualitätspakt Lehre vereinbart worden. Die Verbleibquoten konnten dadurch bereits etwas verbessert werden. Für den Bereich der Wirtschaftsinformatik gibt die Hochschule zudem an, dass einige Studierende den Studiengang als sogenanntes Parkstudium nutzen, um später in den eigentlich gewünschten Studiengang Betriebswirtschaft zu wechseln.

Einige Module sollen in Zukunft in englischer Sprache durchgeführt werden. § 5 (2) der Prüfungs- und Studienordnung besagt: „*Einige Module werden in englischer Sprache angeboten. Ausreichende Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.*“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gut gewährleistet. Die Hochschule achtet auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Mindestmodulgröße wird eingehalten.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit gut. Die befragten Studierenden lobten die gut gelungene Prüfungsorganisation. Auch die Gutachtergruppe erachtet die zwei Prüfungszeiträume pro Semester als hervorragende Unterstützung der Studierbarkeit. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint plausibel und angemessen.

Studiengangsevaluationen haben ergeben, dass im vergangenen Akkreditierungszeitraum die studentische Belastung im dritten Semester etwas erhöht war. Mit der Überarbeitung des Curriculums zur Re-Akkreditierung wurde die Arbeitslast besser verteilt.

Die befragten Studierenden berichteten, dass aus ihrer Sicht die Einhaltung der Regelstudienzeit prinzipiell möglich sei. Die Gutachtergruppe sieht die Studiendauer sowie die Verbleibquoten als im tolerierbaren Bereich an. Sie begrüßt die Maßnahmen der Hochschule, diese Zahlen weiter zu verbessern.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass künftig einige Module in englischer Sprache durchgeführt werden. Auch begrüßt sie, dass Studieninteressierte in der Prüfungs- und Studienordnung darauf hingewiesen werden, dass ausreichende englische Sprachkenntnisse für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt werden. Sie empfiehlt jedoch, in der Prüfungs- und Studienordnung eine konkrete Empfehlung zu den mindestens erforderlichen Englischkenntnissen auszusprechen (beispielsweise mithilfe des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“).

Die befragten Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit ihrem Studium und den Studienbedingungen. Die offene Kommunikation sowie der gute Zusammenhalt sowohl zwischen den

¹⁴ <https://hs-flensburg.de/hochschule/abteilung/studienberatung>
<https://hs-flensburg.de/hochschule/organisation/einrichtungen/qualitaetspakt-lehre/meqs/psychosoziale-studienberatung>
<https://hs-flensburg.de/hochschule/organisation/zentrale-verwaltung/international-office>

Studierenden als auch zwischen Studierenden und Lehrenden wurden deutlich. Die Lehrenden stehen stets für Fragen zur Verfügung und setzen sich bei Problemen für die Studierenden ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte in der Prüfungs- und Studienordnung eine konkrete Empfehlung zu den mindestens erforderlichen Englischkenntnissen ausgesprochen werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass es sich bei der Wirtschaftsinformatik um eine integrative Fachdisziplin handelt. Daher seien die Inhalte der traditionellen Disziplinen Informatik und Betriebswirtschaftslehre mit spezifischen Kernbereichen einer auf Digitalisierung ausgerichteten Wissenschaft weiterentwickelt und stärker auf aktuelle Schwerpunkte wie Machine Learning, Big Data und digitale Transformation ausgerichtet worden. Im vorliegenden Studienangebot seien die vier Säulen der Gesellschaft für Informatik zu Gestaltung von Bachelorstudiengängen in der Wirtschaftsinformatik als geschlossene thematische Einheit konzipiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass die meisten Lehrenden umfangreiche Publikationslisten vorweisen können. Die Lehrenden nehmen damit aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil – national wie international. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass seit Juli 2012 an der Hochschule Flensburg zwei Projekte mit Mitteln des Bund-Länder-Programms Qualitätspakt Lehre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert werden. Das Einzelvorhaben „eQual – Lehre, Betreuung und Beratung an der Hochschule Flensburg – Sicherung und Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen Angebotes für unsere Studierenden“ und das Verbundvorhaben „MeQS – Mehr Studienqualität durch Synergie – Lehrentwicklung im Verbund von Hochschule und Universität“ bieten Maßnahmen zur Optimierung der Beratungsangebote, zur Stärkung der fachlichen Grundkenntnisse der Studierenden sowie zur hochschuldidaktischen Weiterbildung der Lehrenden an. Die einzelnen Teilprojekte werden bis Ende August 2020 bzw. bis Ende Dezember 2020 gefördert.

Die Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung¹⁵ gegeben. In regelmäßigen Abständen werden Erstsemesterbefragungen, studentische Lehrveranstaltungsbefragungen, Workloadüberprüfungen, Exmatrikuliertenbefragungen sowie Absolventenverbleibsstudien durchgeführt. In QM-Gesprächen werden die Ergebnisse diskutiert. Die Evaluationsordnung regelt unter § 6 die Rückmeldung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen an die beteiligten Studierenden sowie unter § 11 die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Lehrenden berichteten, dass sie sich wöchentlich in informeller Runde zu einem Jour Fixe treffen, um aktuelle Themen des Studiengangs zu besprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Auch die befragten Studierenden berichteten, dass ihre Anregungen aufgegriffen werden.

Zudem stellte die Gutachtergruppe in den Gesprächen fest, dass die Zusammenarbeit zwischen Hochschulleitung, Dekanat und Lehrenden sehr gut funktioniert. Besonders positiv sieht sie zudem die wöchentlichen informellen Treffen der Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Flensburg unterhält ein Gleichstellungsbüro¹⁶, in dem neben der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten auch nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der einzelnen Fachbereiche arbeiten. Die Hochschule gibt an, dass die Maßnahmen des Fachbereichs zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit eng verzahnt seien mit

¹⁵ Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Flensburg vom 04.02.2014

¹⁶ <https://hs-flensburg.de/hochschule/organisation/einrichtungen/gleichstellungsbuero>

denen der Hochschule. Die Förderung der Chancengleichheit werde als Selbstverständnis, Auftrag, gemeinschaftliches Ziel und Verpflichtung gesehen.

Hohe Lebensqualität sowie die Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie sind laut Hochschule Teil des Konzepts von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Dies manifestiere sich auch im Kodex für gute Arbeit der Hochschule Flensburg, der folgende Kernaussagen beinhaltet: Wir sind Vielfalt. Diskriminierung, egal aus welchem Grund oder welcher Motivation, lehnen wir ab.

Die Hochschule und der Fachbereich 4 haben konkrete Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich umgesetzt. Die Hochschule nennt hier z.B. die Teilnahme am Girls' Day (zuletzt im Jahr 2019) und den Studieninfotag „Rückenwind“, der sich an Schülerinnen ab der 10. Klasse richtet.

Die Hochschule Flensburg bietet zudem ein breites Beratungsangebot. Neben der Studienberatung unterstützt die Hochschule in besonderen Lebenslagen. Die psychosoziale Studienberatung berät u.a. zu den Themen Wiedereinstieg nach einer Studienpause, Studieren mit Handicap und Studieren mit Kind(ern). Die Vereinbarkeit von Familie und Hochschule wird durch den mit der Europa-Universität Flensburg gemeinsam genutzten Eltern-Kind-Betreuungsraum weiterhin gestärkt.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 20 der Prüfungsverfahrensordnungen sichergestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule erläuterte im Gespräch die umfangreichen Maßnahmen, mit denen behinderten und chronisch kranken Studierenden ein Studium ermöglicht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Flensburg verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Fachbereichs Wirtschaft sowie auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Der Fachbereich unternimmt Anstrengungen, junge Frauen für das Studium der Wirtschaftsinformatik zu begeistern. Die dem Studiengang zugewiesenen Professuren sind allerdings alle männlich besetzt. Hier könnte die Hochschule weitere Anstrengungen unternehmen, um jungen Studentinnen weibliche Vorbilder zu ermöglichen.

Die Gutachtergruppe zeigte sich beeindruckt von den Erläuterungen der Gleichstellungsbeauftragten bzgl. der umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen für behinderte Studierende. Zudem wird positiv vermerkt, dass das Hochschulgelände und die Räumlichkeiten durchgängig barrierefrei sind.

Auch bzgl. der Vereinbarkeit von Studium und Familie (Kinder, pflegebedürftige Angehörige) kommt die Gutachtergruppe zu einer positiven Einschätzung. Zudem wird die Integration von geflüchteten Studierenden aktiv unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Prüfungsverfahrensordnung regelt vorgabenkonform unter § 17 die Anrechnung (bis zu 50%) von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Prüfungsverfahrensordnung enthält eine „Anlage: Anrechnung außerhochschulischer Leistungen“. Für die Anrechnung berücksichtigt werden in diesem Text nur Leistungen, die an außerhochschulischen Bildungsträgern erbracht wurden. Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund von beruflicher Erfahrung finden keine Berücksichtigung. Es wird empfohlen, auch gleichwertige berufliche Erfahrung bzgl. der Anrechnung mit einzubeziehen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin/Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr.-Ing. Lars Baumann
Hochschule Hannover, Professor und Studiendekan für Wirtschaftsinformatik
- Prof. Dr. Kurt Sandkuhl
Universität Rostock, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis:

- Jan Froese
Kühne & Nagel, Hamburg

Vertreterin/Vertreter der Studierenden:

- Clemens Raddatz
TU Braunschweig, Studium Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	53,4 % (Durchschnittliche Verbleibequote während der letzten 5 Jahre) 54,2 % (Durchschnittliche Verbleibequote während der letzten 3 Jahre)
Notenverteilung	Prüfungsjahr 2017: 2,28 Prüfungsjahr 2018: 2,22 Prüfungsjahr 2019: liegen noch nicht vor.
Durchschnittliche Studiendauer	Prüfungsjahr 2017: 8,85 Prüfungsjahr 2018: 8,73 Prüfungsjahr 2019: liegen noch nicht vor.
Studierende nach Geschlecht	SoSo 2019: 205 männlich / 30 weiblich (12,8%) WiSe 2019/20: 223 männlich / 30 weiblich (11,9%)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	17.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	2003 – 2008 ASIIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	2008 – 2014 ASIIN
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	2014 – 2020 ASIIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Verschiedene PC-Labore, Seminarräume, Hörsaal

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele

le, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrkräften erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten

und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)